

20.05.22**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung sowie der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen

COM(2022) 135 final; Ratsdok. 7406/22

Der Bundesrat hat in seiner 1021. Sitzung am 20. Mai 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Vorschlag der Kommission für alle Gasspeicher in Europa Mindestfüllstandsvorgaben eingeführt werden sollen. Dies erhöht die Gasversorgungssicherheit und die Resilienz des europäischen Gasmarkts sowohl im Falle extremer Wetterereignisse im Winter als auch grundsätzlich bei Ausfällen von Gaslieferketten.
2. Er stellt fest, dass die derzeitigen terminbezogenen Füllstandsverpflichtungen in dem Verordnungsvorschlag und dem Bundesspeichergesetz nicht deckungsgleich sind. Daher regt der Bundesrat an, hier eine Vereinheitlichung zu schaffen, um einheitliche Vorgaben im europäischen Binnenmarkt sicherzustellen.
3. Der Bundesrat regt ferner an, dass die vorgesehenen Regelungen zu den Zwischenfüllstandszielen in den Sommermonaten um flexible Instrumente ergänzt werden, um diese Vorgabe optimal umsetzen zu können. Hier sind insbesondere auch die unterschiedlichen technischen Eigenschaften der Gasspeicher zu berücksichtigen. Darüber hinaus könnte eine strikte Befüllungsverpflichtung zu

den festgelegten frühen Zeitpunkten nachfragebedingte Preissteigerungseffekte und somit höhere Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher nach sich ziehen und dem Markt gleichzeitig die notwendige Flexibilität nehmen.

4. Der Bundesrat begrüßt, dass mit der Anpassung der Verordnung auch ein regulatorischer Rahmen für eine Verpflichtung aller Mitgliedstaaten hinsichtlich der Befüllung von Gasspeichern vorgegeben wird und damit auch eine wichtige Konkretisierung des Solidaritätsmechanismus im europäischen Rechtsrahmen erfolgt. Durch die Vorgabe, dass Mitgliedsländer ohne eigene Gasspeicher in anderen Mitgliedsländern Reserven für ihre eigene Versorgung schaffen sollen, wird eine Lastenteilung zumindest in dem Sinne erzielt, dass im Krisenfall auch jeder Mitgliedstaat frühzeitig eigene Vorsorge betreiben muss.
5. Im Interesse aller Mitgliedstaaten sollte geprüft werden, ob der bisher verankerte Lastenteilungsmechanismus von Einspeicherungsmengen von mindestens 15 Prozent des jährlichen Gasverbrauchs auch in kalten Wintern ausreichend hoch für eine Gasversorgung ist.
6. Der Bundesrat stellt fest, dass Mitgliedstaaten mit großen Gasspeicherkapazitäten durch die vorgesehene Speicherregulierung eine hohe finanzielle Belastung erfahren werden. Dies erfordert eine faire Lastenverteilung zwischen allen Mitgliedstaaten, da die höhere Versorgungssicherheit allen Mitgliedstaaten zugutekommt, auch solchen, die über keine nationalen Gasspeicheranlagen verfügen.
7. Er stellt ferner fest, dass es auch mit Blick auf einen fairen Lastenausgleich grundsätzlich an Maßnahmen zur Absicherung des wirtschaftlichen Betriebs von Gasspeichern fehlt. Es werden zusätzliche regulatorische Instrumente benötigt, damit Gasspeicher kostendeckend betrieben werden können. Sollte erkennbar werden, dass der wirtschaftliche Betrieb von Speichern vor dem Hintergrund der aktuellen regulatorischen Eingriffe nicht mehr möglich wäre, so sollte auf EU-Ebene eine regulatorische Grundlage zur Absicherung geschaffen werden.
8. Der Bundesrat begrüßt die vorgesehene Zertifizierungspflicht für Betreiber kritischer Infrastrukturen (unter anderem auch Gasspeicherbetreiber). Damit die Gefahr niedriger Füllstände schnell verringert werden kann, sollte die Zertifizierung für größere Speicher und Speicher, die in jüngster Vergangenheit anhal-

tend niedrige Füllstände aufgewiesen haben, Priorität erhalten und schneller erfolgen. Darüber hinaus sollten bei der Zertifizierung die durchschnittlichen Füllstände über den Zeitraum zwischen den beiden Stichtagen betrachtet werden und nicht nur die Füllstände an den vorgesehenen beiden einzelnen Stichtagen (1. März).

9. Er begrüßt außerdem den vorgesehenen Nachlass von 100 Prozent auf kapazitätsbasierte Fernleitungstarife an Einspeisepunkten und Ausspeisepunkten von Speicheranlagen, der zur finanziellen Entlastung für Speicherbetreiber beiträgt. Geprüft werden sollte aber, ob die Rabattierung an Ein- und Ausspeisepunkten auch für Speicher auf der Verteilungsnetzebene gewährt werden sollte.
10. Der Bundesrat weist auf die besondere Situation Deutschlands als Mitgliedstaat mit hohen Speichervolumina und gleichzeitig hohen, auch klimaschutzbedingten industriellen Gasbedarfen hin. Er bittet die Bundesregierung, bei der Kommission auf eine Prüfung möglicher Optionen hinzuwirken, inwieweit auch bei Gasmangellagen begrenzte Öffnungen für Industriekunden europaweit genutzt werden können, ohne den Versorgungsumfang geschützter Kunden in den Mitgliedstaaten in spürbarem Maße einzuschränken.

Der Bundesrat regt insofern an, dass jeder Mitgliedstaat infolge von Gasmangellagen eigene Entscheidungskompetenzen erhalten sollte, um angemessen flexibel hinsichtlich von Abschaltnotwendigkeiten und der Reihenfolge der betroffenen Kundengruppen reagieren zu können, ohne jedoch den Solidaritätsgedanken der gerechten Verteilung der Lastreduzierungen zwischen den Mitgliedstaaten zu vernachlässigen.